

Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Kur- und Bürgerpark am Bannwald vom 17.01.2006 mit Anlagen

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Ottobeuren folgende

Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 9,5 ha umfassende Gebiet, das im Norden durch den Bannwaldweg, im Osten durch die Abt-Kindelmann-Straße und Randbebauung Abt-Toto-Straße, im Süden durch den Grottenweg und im Westen durch den Bannwald begrenzt wird, wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2500 des Bauamtes Ottobeuren vom 08.11.2005 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Die als Anlage dieser Satzung beigefügte Voruntersuchung mit städtebaulicher Begründung des Architekturbüros Hofmann & Dietz vom 24.10.2005 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im modifizierten vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sowie der § 144 BauGB sind ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 18. Januar 2006 rechtsverbindlich.

Ottobeuren, den 17. Januar 2006

Bernd Schäfer

1. Bürgermeister

**STÄDTEBAULICHE
BEGRÜNDUNG**

**zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Kur- und
Bürgerpark am Bannwald**

Siehe Voruntersuchung des Architekturbüros Hofmann & Dietz v. 24.10.2005
Diese Voruntersuchung ist Bestandteil dieser Satzung

Anlagen:

Download von Anlage des Lageplanes vom 08.11.2005

Download der Voruntersuchung des Architekturbüros

Download des Lageplanes der Voruntersuchung